

## § 3.

Als Ausland im Sinne der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen gelten alle Länder, die nicht die deutsche Reichsmark als Währung besitzen.

## § 4.

Auf die Laden- und Nettopreise einschließlich der in Deutschland gültigen Verleger-Teuerungszuschläge ist bei der Lieferung in das Ausland ein Zuschlag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erheben.

I. Der Zuschlag muß bei der Lieferung in das übervalutige Ausland erhoben werden; er kann in zweifacher Höhe festgesetzt werden.

## Gruppe A.

Bei Lieferungen an das Publikum: 100% an das hochvalutige Ausland, 60% an das mittelvalutige Ausland auf die Ladenpreise.

Bei Lieferungen an Wiederverkäufer des Auslands: 90% an das hochvalutige Ausland, 50% an das mittelvalutige Ausland auf die Nettopreise.

## Gruppe B.

Bei Lieferungen an das Publikum: 200% an das hochvalutige Ausland, 120% an das mittelvalutige Ausland auf die Ladenpreise.

Bei Lieferungen an Wiederverkäufer des Auslands: 180% an das hochvalutige Ausland, 100% an das mittelvalutige Ausland auf die Nettopreise.

Jeder Verleger hat der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe mitzuteilen, welcher dieser Gruppen er sich anschließen will und gegebenenfalls mit welchem Teile seiner Verlagsproduktion. Die Außenhandelsnebenstelle gibt diese Erklärungen bekannt. Verleger, die keine Erklärung abgeben, werden in Gruppe A eingereiht.

Wünscht ein Verleger die Zugehörigkeit zu wechseln, so kann dies stets nur mit Wirkung für den Beginn eines Kalendermonats erfolgen. Die Absicht, zu wechseln, muß mindestens drei Wochen vor diesem Zeitpunkte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe angezeigt sein.

Der Wechsel der Zugehörigkeit wird von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe im Börsenblatt bekannt gemacht.

## Anmerkung.

Zum hochvalutigen Ausland gehören: Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Niederlande, Vereinigte Staaten und die Kolonien dieser Länder; Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ägypten, China, Haiti, Japan, Mexiko, Persien, Siam.

Zum mittelvalutigen Ausland gehören: Italien, Portugal, Spanien und die Kolonien dieser Länder; Bulgarien, Fiume, Griechenland, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei, Finnland, Arabien, Liberia, ferner Argentinien, Brasilien, Chile und alle anderen südlich von Mexiko liegenden Staaten, sowie alle ehemaligen deutschen Kolonien.

II. Bei der Ausfuhr nach Österreich, Polen und Ungarn kann der Verleger für seine gesamten Verlagsprodukte oder für einzelne Werke die Erhebung eines Aufschlages von 100% auf die deutschen Laden- bzw. Nettopreise vorschreiben. Er hat dies der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe umgehend mitzuteilen, die die Firmen bzw. die angemeldeten Werke im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung übernimmt die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe den Schutz des Aufschlages.

Der Aufschlag ist nicht zu berechnen oder er ist zurückzubergüten, falls der Bezueher durch einen von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannten Rebers den Nachweis erbringt, daß das Werk für seinen persönlichen Bedarf bestimmt ist und im Lande verbleibt.

## § 5.

## A.

Wiederverkäufer des Inlands sind verpflichtet, dem Verleger gemäß den von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe erlassenen Vorschriften ihre Verkäufe nach dem Ausland zu melden. Um die rechtzeitige Meldung auch bei Kreuzbandsendungen zu gewährleisten, müssen die Duplikatfakturen bei solchen Sendungen innerhalb 10 Tagen nach dem Versendungstage bei der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe eingereicht werden.

## B.

Bei den für das Ausland bestimmten Lieferungen an Inlandbuchhändler sind auf die Nettopreise bei Gruppe A 100 bzw. 60%, bei Gruppe B 200 bzw. 120% aufzuschlagen; bei Lieferungen nach Österreich, Polen und Ungarn 100%, insoweit die Erhebung des Aufschlages vorgeschrieben ist.

Die Inlandbuchhändler haben hiernach Anspruch auf folgende Vergütungen:

1. Wenn bei der Lieferung der Verleger dem Inlandbuchhändler den Zuschlag auf der Faktur berechnet (direkte Bestellungen unter Angabe des Auslands), hat der Verleger dem Exporteur 15% und dem Exportzwischenbuchhändler 25% vom Fakturenbetrage zu kürzen.

2a) Sofern der Exporteur die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), ist dem Exporteur vom Verleger eine neue Faktur wie zu 1 auszustellen und der für die Zeit der Lieferung in das Ausland gültige Inlandnettopreis zu kürzen.

Das Recht des Verlegers auf Ausstellung der neuen Faktur erlischt zwei Monate nach dem Empfang der Meldung.

b) Wenn der Exportzwischenbuchhändler die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), hat der Exportzwischenbuchhändler 25% vom Fakturenbetrage an den Verleger zurückzubergüten.

Der Anspruch des Verlegers auf die Rückvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung die Nachbelastung vornimmt.